

# EINWOHNERGEMEINDE KIESEN

## BENÜTZUNGS- UND HAUSORDNUNG

für Schulhaus, Mehrzweckhalle, Bühne, Turnanlagen, Bibliothek und Sitzungszimmer der Einwohnergemeinde Kiesen

### I. Benützungsordnung

#### Art. 1

Benützungsrecht

<sup>1</sup> Mehrzweckhalle, Bühne, Bibliothek, Turnanlagen und das Schulhaus ausserhalb der Schulzeiten stehen der Öffentlichkeit gemäss den folgenden Bestimmungen zur sportlichen und kulturellen Betätigung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Mit der Inanspruchnahme von Anlagen und Räumlichkeiten, die unter die Bestimmungen dieser Benützungsordnung fallen, wird Benützungsordnung und –plan anerkannt und akzeptiert.

<sup>3</sup> Die Anlagen können auswärtigen Schulen gegen Bezahlung einer Benützungsschädigung zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung der Anlagen durch die Schule Kiesen und die einheimischen Vereine haben jedoch Vorrang.

<sup>4</sup> Benützungs- und Belegungsgesuche sind mindestens vier Wochen zum Voraus einzureichen.

#### Art. 2

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über alle Anlagen liegt beim Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- die Erteilung von Benützungsbewilligungen für die Mehrzweckhalle, Bühne, Turnanlagen, Bibliothek und Sitzungszimmer
- die Erteilung von Benützungsbewilligungen für das Schulhaus ausserhalb der Schulzeiten

	Art. 3
Priorität	Die Schule hat den Vorrang, ihr Turnbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden
	Art. 4
Benützungszeit	Die Anlagen werden in der Regel vom Montag bis Freitag, jeweils ab 17.00 Uhr bis spätestens 22.15 Uhr zur Verfügung gestellt.
	Art. 5
Verantwortlichkeit, Ordnung	<p><sup>1</sup> Bei Anlässen und Veranstaltungen haben die Benutzer bereits bei der Gesuchseingabe eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Für die Abgabe und Rücknahme der benützten Räumlichkeiten und Anlagen ist zusammen mit dem Hauswart ein Übergabeprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzer sorgen auf allen Anlagen für Ordnung und Sauberkeit. Bei Sportvereinigungen sind Leiter oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften und Weisungen des Hauswartes befolgt werden. Wer sich den Weisungen der Ordnungsorgane nicht fügt, wird vom Platze gewiesen.</p>
	Art. 6
Bekanntmachung	Die Vereinsvorstände und die Schulleitung sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern und dem Kollegium bekannt zu geben und dafür zu sorgen, dass den Weisungen nachgelebt wird. Mit der Inanspruchnahme der Anlagen akzeptieren die Benutzer automatisch die Bestimmungen dieser Benützungsordnung.
	Art. 7
Hauswart	Der Hauswart oder sein Stellvertreter ist befugt, besondere Weisungen zu erteilen. Bei Abwesenheit des Hauswartes und seines Stellvertreters wird eine verantwortliche Person bestimmt.
	Art. 8
	Bei Missachtung der Vorschriften und Weisungen kann der Hauswart den Ausschluss von der Anlagenbenützung verfügen.

	Art. 9
Unfälle	Für Unfälle, die sich auf den Anlagen ereignen, haftet die Gemeinde nicht.
	Art. 10
Beschädigungen	Für Beschädigungen an Material und Anlagen haftet der Fehlbare oder sein gesetzlicher Vertreter. Für Beschädigungen durch Vereine haftet die Körperschaft. Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
	Art. 11
Gebühren	Die ordentlichen Übungsstunden der Ortsvereine sind in der Regel unentgeltlich. Für ausserordentliche Veranstaltungen (Vorstellungen, Turniere etc.) kann in der Benützungsbewilligung eine Gebühr festgelegt werden. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.
	Art. 12
Entschädigung des Gemeindepersonals	Erfordern Veranstaltungen aussergewöhnliche Arbeiten durch das Gemeindepersonal, sind diese nach den Richtlinien des Gemeinderates zu entschädigen (Sonntagsdienste etc.).

## **II. Hausordnung**

### **1. Allgemeines**

	Art. 13
Rauchverbot	Das Rauchen ist in allen Gebäuden und Räumlichkeiten verboten.
	Art. 14
Geräte, Materialchef	<sup>1</sup> Die Geräte sind nach ihrer Verwendung zu reinigen und an ihrem ordentlichen Platz zu versorgen. Dies gilt insbesondere für die im Freien verwendeten Geräte. Den Anweisungen des Hauswartes ist in Bezug auf die Wartung der Geräte Folge zu leisten.
	<sup>2</sup> Die Vereine und die Schule bezeichnen eine für das Material verantwortliche Person. Den Anweisungen der Materialverantwortlichen ist in Bezug auf das Material Folge zu leisten.

## Art. 15

### Parkplätze

Autos sind auf dem Parkplatz (Hartplatz) hinter der Turnhalle zu parkieren. Vor dem Wehrdienstmagazin und den Reihengaragen darf nicht parkiert werden. Bei Veranstaltungen sind die Organisatoren für ein geordnetes Abstellen der Fahrzeuge verantwortlich. **Die Zufahrten zu den Feuerwehrmagazinen sind immer offen zu halten.**

## Art. 16

### Abschliessen der Lokale

Ausserhalb der ordentlichen Übungsstunden und der speziell bewilligten Anlässe bleiben die Räumlichkeiten geschlossen.

## 2. Halle, Bühne

### Art. 17

### Bühne Abstimmungslokal

Die Bühne dient als Wahl- und Abstimmungslokal. An Wahl- und Abstimmungstagen bleibt die Bühne für den Abstimmungsausschuss reserviert.

### Art. 18

### Licht, Heizung

Die Benutzer der Turnhalle sind gehalten, mit Licht und Heizung sparsam umzugehen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten **kontrolliert der verantwortliche Leiter**, ob das Licht in den benützten Räumen gelöscht wurde.

### Art. 19

Wirtschafts- und Tanzbetrieb ist nach den Weisungen des Gemeinderates gestattet.

### Art. 20

### Benützung vor Vorstellungen

Die Mehrzweckhalle und die Bühne stehen dem veranstaltenden Verein wie folgt zur Verfügung:

- Zwei Wochen vor der Vorstellung können Halle und Bühne an unbeschränkten Abenden (ohne Sonntag) benützt werden. Die Daten und Zeiten sind im Reservationsgesuch anzugeben.
- In der Woche zwischen den Vorstellungen steht die Halle an zwei Abenden und die Bühne unbeschränkt zur Verfügung. Die Daten und Zeiten sind im Reservationsgesuch anzugeben.

#### Art. 21

Ausfallende Übungsstunden  
Ausfallende Übungsstunden und –abende sind dem Hauswart spätestens am Vortag zu melden.

#### Art. 22

Schuhwerk  
<sup>1</sup> Die Turnhalle darf für den Turnbetrieb nur barfuss oder in sauberen Turnschuhen ohne schwarze Sohlen betreten werden.

<sup>2</sup> Schuhe mit Bleistiftabsätzen sind generell verboten.

#### Art. 23

Schutznetz  
Das Schutznetz für die Faltwand ist grundsätzlich immer aufzuhängen. Wer es entfernen muss, ist verantwortlich für das Wiederanbringen.

#### Art. 24

Gewichtgeräte  
Übungen mit Hanteln, Gewichtssteinen und dergleichen müssen auf geeigneten Unterlagen ausgeführt werden.

#### Art. 25

Duschenanlage  
Die Benutzer sorgen für sparsamen Wasserverbrauch. Für die Benützung der Duschen bei ausserordentlichen Veranstaltungen können Benützungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

#### Art. 26

Militärische Einquartierungen  
Das Militär benützt die gemeindeeigenen Anlagen gemäss den Anweisungen des Ortsquartiermeisters. Über Änderungen in der ordentlichen Benützung der Anlagen werden die Vereine mündlich und durch Bekanntgabe am Mitteilungsbrett orientiert.

### **3. Aussenanlagen**

#### Art. 27

Rauchverbot  
Das Rauchen ist auf dem ganzen Gelände verboten.

#### Art. 28

Fahrzeuge und Tiere

<sup>1</sup> Es ist nicht gestattet, die Anlagen (Rasen- und Hartplätze) mit irgendwelchen Fahrzeugen zu befahren. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

<sup>2</sup> Tiere dürfen nicht auf die Anlagen mitgeführt werden.

#### Art. 29

Zäune

Die Zäune dürfen nicht überklettert werden. Die Zäune sind keine Sitzgelegenheiten.

#### Art. 30

Permanente Anlagen

Kugel- und Steinstossen, Hoch- und Weitsprung sind nur auf den dafür bestimmten Anlagen gestattet. Die Hochsprungmatte ist nach Benützung wieder mit der Schutzabdeckung zu versehen und abzuschliessen.

#### Art. 31

Rasenschäden

Die beweglichen Fussballtore sind regelmässig zu verschieben. Bei Speer-, Diskus- und Wurfkörperwürfen sind entstehende Aufschlagsbeschädigungen soweit möglich durch die Übenden selbst zu beheben. Bei ungünstiger Witterung entscheidet der Hauswart über die Freigabe des Rasenplatzes.

### **III. Inkrafttreten, Genehmigung**

#### Art. 32

Inkrafttreten

Die Benützungs- und Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Die Benützungsordnung vom 20. April 1988 wird aufgehoben.

#### Art. 33

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. Dezember 2001.